

HERRMANN HORST, *Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts für Studium und Praxis* (138.), Herder, Freiburg 1972. Kart. lam. DM 9.80.

Seit dem von R. Naz mit großem Elan begonnenen, in der Fortsetzung jedoch nicht unerhebliche Ermüdungserscheinungen zeigenden lexikographischen Standardwerk „Dictionnaire de Droit canonique“ (DDC, Paris 1935 ff) hat es kein Wörterbuch zum Kirchenrecht mehr gegeben. Der bedeutende Umfang und die Breite der Darstellung des DDC bringen es mit sich, daß der an rascher Information interessierte Leser in dem genannten Lexikon nicht das fand, was er suchte. Namentlich im deutschen Sprachraum machte sich der Mangel eines kurzgefaßten kirchenrechtlichen Handwörterbuches sowohl auf seiten der Seelsorger wie auch der Studierenden spürbar bemerkbar. Und dies umso mehr, als in den letzten Jahren auf anderen theologischen Gebieten (Philosophie, Theologie, Bibelwissenschaften) sehr bewährte Handwörterbücher erschienen, die auch für das Gebiet des Kirchenrechts eine gleichartige Veröffentlichung nahelegten.

Der Ordinarius für Kirchenrecht am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Münster (Westf.) legt nunmehr sein „Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts“ vor, das eine kurzgefaßte Erklärung der für den Nichtfachmann oft schwer verständlichen Hauptbegriffe des Kirchenrechts bringt. Auf Drängen vor allem der Studierenden entstanden, bietet das Büchlein eine Erläuterung von rund vierhundert kirchenrechtlichen Begriffen. Ein Ergänzungsregister nennt weitere einhundertsechzig Stichwörter, die unter anderen Fachbegriffen dargestellt sind. Das Buch will vor allem dem Seelsorger eine fachkundige Informationsquelle sein; es ist überdies für den Studierenden ein sicherlich willkommener Behelf für die Ergänzung und Vertiefung kirchenrechtlicher Vorlesungen. Die Darstellung beschränkt sich bewußt auf spezifisch kirchenrechtliche Termini; Stichwörter mit besonderem theologischem „Einschlag“ werden somit nicht erörtert, und es wird diesbezüglich auf das „Kleine theologische Wörterbuch“ von K. Rahner und H. Vorgrimler (Herder-Bücherei Bd. 108/109) verwiesen. Der Autor bezeichnet im Vorwort seine Darlegungen im allgemeinen als wertungsfrei, wenngleich er auch in den von Rechtswissenschaft und Theologie umstrittenen Materien eine bestimmte Festlegung zu treffen gezwungen war. Der Leser wird mit besonderem Dank vermerken, daß die Rechtsentwicklung nach dem II. Vatikanum, auch soweit es noch nicht endgültige Festlegungen getroffen, sondern eher erst gewisse Richtlinien aufgezeigt hat, verarbeitet wurde. Einige kurze Bemerkungen seien gestattet: Beim Stichwort „Primas“ wäre vielleicht an Stelle der im *Annuario Pontificio* schon seit

einiger Zeit nicht mehr erwähnten Würde des Salzburger Erzbischofs als „Primas Germaniae“ zu bemerken, daß der Erzbischof von Gran (Esztergom) noch echte Jurisdiktionsrechte über die ungarische Kirche ausübt (vgl. dazu A. Szentirmai, *The Primate of Hungary*, in: *Jurist* 1961, 27 ff). Vom „Privilegium Petrinum“ sollte man besser nicht in einem Atemzug mit dem Privilegium Paulinum sprechen (U. Navarrete, *De termino „Privilegium Petrinum non adhibendo“*. In *Per RMCL* 1964, 323 ff). Das „Votum simplex“ ist nicht einfachhin mit einem (aufschiebenden) Ehehindernis gleichzusetzen, da es ja auch ein einfaches Gelübde der Armut bzw. des Gehorsams gibt. Das Konkubinat ist zwar richtig von der nichtigen Ehe zu unterscheiden, darf aber nach meinem Dafürhalten auch nicht mit der Nichtehe identifiziert werden (vgl. dazu B. Primetshofer, *Die Stellung der Zivilehe im kanonischen Eherecht*, in: *FS Franz Arnold*, Herder, Wien 1963, 302 ff).

Das Wörterbuch schließt eine echte Lücke in der kirchlichen Literatur; dem Vf. ist für seine schöne Leistung aufrichtiger Dank zu sagen.

Linz

Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

WETZEL NORBERT, *Das Gespräch als Lebenshilfe*. (176.) Tyrolia, Innsbruck 1972. Paperback, S 78.—, sfr 14.70.

Die zunehmende Anonymität und Mobilität unserer technisch-industriellen Gesellschaft raubt dem Menschen immer mehr die bergende Nähe zwischenmenschlicher Beziehungen. Die berufliche Tätigkeit des Menschen ist sachbezogen und bietet keinen Raum für eine Aussprache persönlicher Probleme. Dazu kommt eine Unsicherheit hinsichtlich der Normen- und Wertvorstellungen und ein Mangel an Verhaltensmustern, an denen sich der einzelne ausrichten könnte. Die Gesellschaft ist in hohem Maße sinninsuffizient geworden. Lebensfragen werden ausgeklammert, Krankheit und Tod in die Krankenhäuser ausgelagert. So wundert es nicht, daß sich immer mehr Menschen — zunächst meist anonym — an eine Beratungsstelle wenden, wenn eine tiefe Ratlosigkeit, ein anscheinend unlösbarer Konflikt oder eine nicht mehr zu ertragende Einsamkeit sie bedrängen. Sie suchen meist keine religiösen Antworten auf ihre Fragen, sondern Hilfe zur Bewältigung ihres Lebens in der partnerschaftlichen Begegnung.

W. hat in seinem Buch profunde Theorie mit vielen konkreten Beispielen aus seinem Erfahrungsbereich — speziell in der Telefonseelsorge — belegt. Diese praxisbezogenen Hilfen dienen nicht bloß dem fachlich geschulten Berater, sondern sind auch allen in

Pfarr- und Sozialarbeit tätigen Menschen wegweisend zum partnerschaftlichen Gespräch.

Dem 1. Teil des Buches (9 bis 107) hinterliegen etwa folgende Fragen: Was ist mit beratendem Gespräch gemeint? Welcher Art sind die bedrängenden Verhältnisse und Lebensumstände, aus denen heraus jemand eine Beratungsstelle aufsucht? Mit welchen Menschentypen hat es der Berater hauptsächlich zu tun? Gibt es fachliche und menschlich unumgängliche Voraussetzungen, die dem Berater eigen sein müssen und wie sieht sein Selbstverständnis aus? Besteht seine Tätigkeit in der Reproduktion bestimmter kodifizierter Leerformeln oder dient sie der Existenzerschließung des Ratsuchenden? Welche formalen Grundstrukturen weist ein solches Gespräch auf und wie ist deren Gefährdungen (z. B. Angst, „Übertragung“) zu begegnen? Welchen Stellenwert haben Rat, Information, Engagement und Distanz innerhalb des Gespräches? Wie unterscheidet sich ein beratendes Gespräch zu dritt von einem beratenden Gespräch am Telefon und „unter vier Augen“?

Auf dem Hintergrund dieser Überlegungen widmet sich Vf. im 2. Teil (107 bis 176) der Beratung im Zusammenhang mit der Seelsorge. Dabei sind zuerst einmal die Eigentümlichkeiten der einzelnen Formen des Gesprächs in der Seelsorge zu beachten (wie bzgl. des rel. Lehrgesprächs, des beratenden Gesprächs und des Glaubensgesprächs). Dieser Hinweis scheint vielleicht theoretisch klar zu sein, wird aber praktisch viel zu wenig beachtet, so daß deshalb viele Gespräche im Keim schon zum Ersticken verurteilt sind. Dasselbe gilt vom Wissen hinsichtlich der Erwartungen gegenüber dem Priester als Berater. Er bekommt seine Rolle zugeteilt: einmal als Mann des Vertrauens, ein anderes Mal als Magier oder als Vertreter der Kirche. Fragen wir nach der Grundeinstellung, die den Priester als Berater auszeichnen muß, so ist damit die christliche Grundkategorie der Brüderlichkeit gemeint, die in der beratenden Aussprache erst ein partnerschaftliches Gegenüber ermöglicht. Um die schutzlose Offenheit eines anderen nicht zu einem unberechtigten Missionierungsversuch zu benützen, ist nach dem Ort des religiösen Wortes im beratenden Gespräch zu suchen. Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Das religiöse Wort hat sich nach den sachlichen Erfordernissen dessen zu richten, der in Not ist und hat somit seine „Stunde“.

In einem letzten Kapitel werden die Gefährdungen des Priesters bezüglich unbedacht geäußerter Meinungen, unbeherrschter Gefühle und unbewußter Fehlhaltungen aufgezeigt, die in das Gespräch miteinfließen können; möge es sich nun um Angst auf Grund von Widersprüchen im Ich-Aufbau handeln oder die Einseitigkeit einer „ausschließlich“

religiösen Existenz wie die des Priesters betreffen (als markantestes Symbol der Zölibat, weiters die Versuchung zur Machtausübung, Verkennung von Maß und Proportion menschlicher Wirklichkeit oder der Relation Schuld-Sünde). Eine nicht mindere Gefährdung wäre die Überbewertung der Theorie infolge des langen theoretischen Studiums. Der ständige Umgang mit der Schrift und die persönliche Orientierung an Wort und Beispiel Jesu, das den konkreten Menschen vor Augen hatte, vermag ihn davor zu bewahren. Damit wird auch sein Glaube zu jener Reife geführt, die ihn schützt vor einer Perversion zur Ideologie. Nur in der rechten Sicht all dieser Zusammenhänge vermag das beratende Gespräch gemeinschaftsstiftend und sinnerhellend zu sein, gibt es das verlorene Urvertrauen wieder zurück und ermöglicht es dem Ratsuchenden, den Überschnitt zum Mitmenschen von Neuem zu wagen.

Dieses Buch ist unter anderen dieser Art jedem Seelsorger eine Anregung und Herausforderung zugleich, in den verschiedenen Formen des Gesprächs seine „eingefleischten Methoden“ oder „Sprüche“, mit denen er die Klienten bisweilen überfällt, in Frage zu stellen zugunsten eines echten brüderlichen Dienstes am Menschen.

Linz

Karl Straßer

GELLER H./GREINACHER N./LUDWIG H./METTE N./SANDER W./STRÄSSER TH. (Hg.), 2000 Briefe an die Synode. Auswertung und Konsequenzen. (178.) Grünewald, Mainz 1971. Kart. lam. DM 18.—.

Beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) lief vom November 1969 bis zum 30. Juni 1970 die Aktion „Postfach Synode“. Christen wie Nichtchristen wurden aufgefordert, in Form eines Briefes mitzuteilen, was in der kath. Kirche geändert werden müsse und was beibehalten werden sollte. Die über 2000 Zuschauer-Antworten finden in der vorliegenden Arbeit eines Auswertungsteams von 6 Theologen und Soziologen eine Gesamtdarstellung. Sie werden darüber hinaus in den Rahmen einer soziologischen Interpretation gestellt. Aus dieser werden schließlich Konsequenzen allgemeiner Art gezogen. Die Herausgeber sind sich dessen bewußt, daß die eingegangenen Briefe keineswegs die Meinung der bundesdeutschen Bevölkerung repräsentieren, hielten es aber für wichtig genug, die Wortmeldung dieser aktiven Minderheit einer qualitativen Analyse zu unterziehen. Besonderes Interesse verdient dabei der Versuch einer Typologie der Antworten (Kap. 4 und 5). Es wird gefragt, ob „Briefschreiber im Zusammenhang mit einem Problem eine Reihe von weiteren gleichen Problemen nennen und ob solche Zusammenhänge als nicht zufällig zu betrachten sind.“ (66) Mit Hilfe der (für diese Unter-